

LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld (€ monatlich)	-	316	545	728	901
Pflegesachleistung (bis zu € monatlich)	-	724	1.363	1.693	2.095
Kombinationsleistung	-	Wird die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, wird ein anteiliges Pflegegeld ausgezahlt			
Kurzzeitpflege¹ (Pflegeaufwendungen für bis zu 56 Tage im Jahr)	-	1.774 € maximal 3.386 € wenn die Leistungen der Verhinderungspflege (max. 1.612 €) für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden			
Verhinderungspflege (Pflegeaufwendungen für bis zu 42 Tage im Jahr bis zu €)					
- für sonstige Personen	-	1.612 € bis zu 2.418 € wenn die Leistungen der Kurzzeitpflege (max. 806 €) für die Verhinderungspflege eingesetzt werden			
- Pflegegeld für nahe Angehörige ² (max. 1,5-facher Pflegegeldbetrag in €)	-	474	817,50	1.092	1.351,50
Entlastungsleistung (bis zu € monatlich))	125	125	125	125	125
Tages- und Nachtpflege³ (Pflegeaufwendungen bis zu € monatlich)	-	689	1.298	1.612	1.995
Vollstationäre Pflege⁶ (Pflegeaufwendungen pauschal € monatlich)	125	770	1.262	1.775	2.005
Leistungen für Pflege- bedürftige in Wohngruppen (€ monatlich)	214				
Maßnahmen zur Verbesse- rung des Wohnumfeldes (Zuschuss je Maßnahme bis zu €)	4.000				
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (Aufwendungen bis zu € monatlich)	40				
Technische Pflegehilfsmittel⁴	Übernahme von 100% der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Zuzahlung in Höhe von 10% - höchstens jedoch 25 € je Hilfsmittel zu leisten.				
Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen	-	Zahlung von Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen ⁵ sowie Schutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung			

- ¹ Neben dem Anspruch auf Kurzzeitpflege bleibt ein hälftiger Anspruch auf das bisher bezogene Pflegegeld erhalten.
- ² Auf Nachweis werden den nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstaufschlag, Fahrtkosten, usw.) bis zum Höchstbetrag für sonstige Personen erstattet. Nahe Angehörige sind Großeltern, (Stief-)Eltern, (Stief-)Kinder, adoptierte Kinder, Enkelkinder, Geschwister und Schwager/Schwägerin.
- ³ Neben dem Anspruch auf Tagespflege bleibt ein Anspruch auf die jeweilige ambulante Pflegesachleistung oder das Pflegegeld in vollem Umfang erhalten.
- ⁴ Technische Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich und somit zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt.
- ⁵ Für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im PG 2-5 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tage in der Woche, zu Hause pflegen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bundesgesundheitsministerium.de/soziale-absicherung-der-pflegeperson.html
- ⁶ Die Pflegeversicherung zahlt bei der Versorgung im Pflegeheim zusätzlich ab einem Pflegegrad 2 einen Zuschuss zur Reduzierung des pflegebedingten Eigenanteils. Dieser Zuschuss steigt mit der Dauer des Aufenthalts in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Im ersten Jahr sind dies fünf Prozent, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der Pflegeberatung des MÄRKISCHEN KREISES.

Herausgeber:
Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst Pflege
Pflegeberatung
Bismarckstr. 17, 58762 Altena
Tel.: 02352 966-7777
Fax: 02352 966-7167
pflegeberatung@maerkischer-kreis.de
www.maerkischer-kreis.de

Pflege Info Telefon
02352 966-7777